

Verhaltenshinweise für Hundehalter in der Stadt Attendorn

a) Das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Das LHundG NRW soll Gefahren abwehren, die von Hunden ausgehen können. Unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht enthält das Gesetz allgemeine Vorschriften für alle Hunde. Diese sind danach so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen kann. Eine allgemeine *Anleinplicht* besteht überwiegend für innerörtliche Bereiche. Große Hunde (mindestens 40 cm groß und über 20 kg schwer) sind außerhalb von Heim und Garten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen, wenn diese innerhalb zusammenhängender, bebauter Ortsteile liegen. Gefährliche Hunde sind grundsätzlich immer angeleint und mit Maulkorb zu führen, auch in Wald und Feld.

b) Landesforstgesetz NRW (LFoG)

Im *Wald* dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden, dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

c) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Attendorn (Straßenordnung)

Nach der Straßenordnung ist es grundsätzlich verboten, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Hunde, unabhängig von Größe oder Gewicht, *an der Leine* zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

Außerdem sind Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, dafür verantwortlich, dass die Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Soweit es trotzdem zu *Verunreinigungen* gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen!

Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften werden Verwarn- bzw. Bußgelder durch das Ordnungsamt Attendorn verhängt.

Weitere Hinweise:

Laut Gesetz gibt es kein Betretungsrecht der Allgemeinheit für *landwirtschaftlich genutzte Flächen*. Dieses Recht ist in der freien Landschaft auf Wirtschaftswege, Böschungen und Brachflächen beschränkt. Landwirtschaftliche Flächen sind die Existenzgrundlage der Landwirte. Auf ihnen wachsen Futtermittel, aus denen auf dem Veredlungswege hochwertige Nahrungsmittel erzeugt werden. Umso mehr sollte darauf geachtet werden, dass das Betreten solcher Flächen unterbleibt und sie nicht wie selbstverständlich als freier Hundeauslauf in Anspruch genommen werden. Jeder freilaufende Hund wird sich gern im hohen Gras lösen. Bei der Futterernte kommt es immer häufiger dazu, dass moderne Maschinen den Hundekot in Rund- oder Quaderballen einarbeiten, die anschließend luftdicht mit Folie verpackt werden.

Hundekot innerhalb der Ballen stört sehr leicht die empfindliche Milchsäuregärung, die wie auch bei der Herstellung von Sauerkraut durch anaerobe Bakterien zustande kommt. Als Folge verdirbt das Futter. Übrigens ist es auch möglich, dass mit dem Hundekot auch Parasiten auf das Vieh übertragen werden, die zum Beispiel bei Kühen Fehlgeburten auslösen können. Steht ein Schnitt des Mähgutes an, wird platt getretenes Gras nur schlecht vom Mähwerk erfasst. Außerdem können Stöcke, Frisbeescheiben, Steine usw.,

die als Hundespielzeug dienen, und von Hunden gegrabene Löcher, die teuren, hochtourigen Erntemaschinen schädigen.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Bauern und deren Tiere. Kühe, Pferde, Schafe und andere Nutztiere haben einen Anspruch auf sauberes Futter!

Anders als im Wald gibt es in NRW kein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft zum Zwecke der Erholung und auf eigene Gefahr.

Von jedermann genutzt werden dürfen öffentliche Straßen und Wege, private Wege in Feld und Wald, Forstwirtschaftswege, Feldraine und Böschungen, Öd- und Brachflächen, landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen. Bei Spaziergängen darf der Hund seinen Halter auf diesen Flächen auch unangeleint begleiten. Ein Spaziergang (mit oder ohne Hund) über landwirtschaftliche Flächen (Wiesen, Felder oder Stilllegungsflächen) ist grundsätzlich verboten.

Das *Betreten des Waldes* zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr zu jeder Zeit gestattet, auch abseits der Wege und Straßen.

Verboten ist das Betreten von Forstkulturen und Forstdickungen, ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen, Waldflächen während des Holzeinschlages, forstwirtschaftliche, jagdliche und teichwirtschaftliche Einrichtungen, das Fahren im Wald (Ausnahme: Fahrräder und Krankenfahrstühle) auf festen Wegen und Straßen, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

Das Landesjagdgesetz (LJG NRW) regelt u. a. den *Jagdschutz*. Dieser umfasst auch den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Danach handelt ordnungswidrig oder fahrlässig, wer entgegen § 55 LJG Hunde, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt. In winterlichen Notzeiten und in den Hauptsetz- und Aufzuchtzeiten sollte jede unnötige Beunruhigung des Wildes vermieden werden. Ein freiwilliges Anleinen der Hunde während dieser Zeiten kommt dem Ruhebedürfnis der wild lebenden Tiere entgegen und vermeidet außerdem Konflikte mit Grundeigentümern (Verpächtern der Jagdreviere) und Jägern. Wenn sich alle Beteiligten, die Wanderer, Reiter, Hundehalter, Biker, Jogger und Jäger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben um ein gutes Miteinander bemühen, wird eine intakte Natur es ihnen allen danken.

Was bedeutet eine gelbe Schleife an der Hundeleine?

Eine gelbe Schleife an der Leine eines Hundes bedeutet: Vorsicht, dieser Hund braucht Abstand! Die Gründe können ganz unterschiedlicher Natur sein: Der Hund kann krank, unsicher, mürrisch, aggressiv, ängstlich, oder neu bei Halterin bzw. Halter sein. Das gelbe Band zeigt anderen schon von weitem, dass Kontakt in diesem Fall unerwünscht ist.